



## **Versichert bei der VBG**

Pflichtversicherung für Arbeitnehmer  
und Arbeitnehmerinnen

## **Pflichtversicherung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen**

### **VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung**

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung mit rund 36 Millionen Versicherungsverhältnissen in Deutschland. Versicherte der VBG sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, freiwillig versicherte Unternehmerinnen und Unternehmer, bürgerschaftlich Engagierte und viele mehr. Zur VBG zählen über eine Million Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen.

Weitere Informationen: [www.vbg.de](http://www.vbg.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Wer ist die VBG?</b>	4
<b>2. Welche Aufgaben hat die VBG?</b>	4
<b>3. Für welche Unternehmen ist die VBG zuständig?</b>	5
<b>4. Wer ist bei der VBG pflichtversichert?</b>	6
<b>5. Was ist versichert?</b>	7
<b>6. Versicherungsschutz bei Tätigkeiten im Ausland</b>	8
<b>7. Welche Leistungen erhalten Versicherte nach Eintritt eines Versicherungsfalls?</b>	9
<b>8. Damit es gar nicht erst zu einem Unfall kommt – die Leistungen der Prävention</b>	11
<b>9. Das spezielle Angebot für Unternehmer und Unternehmerinnen</b>	13
<b>10. Allgemeines zum Thema Beitrag</b>	14
<b>11. Wie wird der Beitrag berechnet?</b>	14
<b>12. Was müssen Sie tun, wenn Sie Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigen?</b>	16
<b>13. Sie wünschen weitere Informationen?</b>	16
<b>14. Informationen zum Gehaltstarif</b>	17
<b>Herausgeber</b>	18
<b>Wir sind für Sie da! Anschriften unserer Bezirksverwaltungen</b>	19

# 1. Wer ist die VBG?

Die VBG ist eine Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung und damit Teil der Sozialversicherung. Bundesweit betreut die VBG über eine Million Unternehmen mit mehr als 9 Millionen pflichtversicherten Beschäftigten.

# 2. Welche Aufgaben hat die VBG?

Die Aufgabe der VBG ist es, Sie, als Unternehmerin oder Unternehmer, von Ihrer zivilrechtlichen Haftung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gegenüber Ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu befreien. Sie sind auf diese Weise vor Schadensersatzansprüchen der versicherten Personen geschützt. Vor diesem Hintergrund ist es die Verpflichtung der VBG,

- mit allen geeigneten Mitteln Unfälle bei der Arbeit und auf dem Arbeitsweg, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen,
- nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten mit allen geeigneten Mitteln die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation der Versicherten zu gewährleisten,
- die betroffenen Versicherten sowie ihre Angehörigen und Hinterbliebenen durch Geldleistungen finanziell abzusichern und zu entschädigen. Hierfür stehen Verletztengeld, Übergangsgeld, Verletztenrente und Hinterbliebenenrenten zur Verfügung.

### 3. Für welche Unternehmen ist die VBG zuständig?

Bei der VBG sind Unternehmen aus über 100 Branchen versichert. Dazu gehören Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freie Berufe und besondere Unternehmen, Unternehmen der keramischen und Glas-Industrie sowie Unternehmen der Straßenbahnen, U-Bahnen und Eisenbahnen.

Zu den Mitgliedsunternehmen gehören Dienstleister wie zum Beispiel Unternehmen der Zeitarbeit, Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie, Softwareentwickler und Softwareentwicklerinnen, Callcenter, Veranstalter und Veranstalterinnen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Notare und Notarinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen, Steuerberater und Steuerberaterinnen, Leasingunternehmen und Werbeunternehmen.

Zu den „besonderen Unternehmen“ zählen unterschiedliche Unternehmensarten wie Zoos und Detektivbüros, aber auch kulturelle Einrichtungen wie Theater und Museen.

Weiterhin ist die VBG für Unternehmen zuständig, in denen keramische Erzeugnisse, Porzellan oder Glas hergestellt werden und für Straßen-, Stadt-, Hoch- und Untergrund-, Berg-, Seil- und Eisenbahnen.

Eine Übersicht der Unternehmen erhalten Sie auf der Website unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de), Suchwort: „Branchenzuordnung“.

## 4. Wer ist bei der VBG pflichtversichert?

Zu den bei der VBG pflichtversicherten Personen gehören alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Unternehmen, für die die Zuständigkeit gegeben ist. Für den Versicherungsschutz ist es ohne Bedeutung, ob es sich um Voll- oder Teilzeitbeschäftigte, Aushilfskräfte, kurzfristig und geringfügig Beschäftigte oder Ein-Euro-Jobber und Ein-Euro-Jobberinnen handelt. Ebenso ist die Höhe des Verdienstes nicht entscheidend.

Zu den kraft Gesetzes versicherten Personen gehören auch:

- angestellte Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen einer GmbH,
- Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschafter-Geschäftsführerinnen einer GmbH, die weniger als 50 Prozent Kapitalanteile innehaben und über keine Sperrminorität verfügen,
- Arbeitnehmervertreter und Arbeitnehmervertreterinnen im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft,
- Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft.

Lernende, die eine Bildungseinrichtung zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung besuchen, können unter bestimmten Voraussetzungen über die Einrichtung bei der VBG versichert sein. Dies gilt auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an arbeitspolitischen Maßnahmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit oder ein Jobcenter gefördert wird.

Wer für eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beziehungsweise deren Verbände oder

Arbeitsgemeinschaften ehrenamtlich tätig wird, genießt den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch ehrenamtliche Tätigkeiten für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen stehen unter Versicherungsschutz.

## 5. Was ist versichert?

Die VBG bietet einen umfassenden Versicherungsschutz gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie von Berufskrankheiten.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Arbeit oder auf Dienstreisen erleiden. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit dem Unternehmen und nicht privaten Zwecken dient.

Wegeunfälle sind Unfälle, die sich auf dem direkten Weg von Zuhause oder wieder zurück ereignen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Umwege die notwendig werden,

- um Kinder vor Arbeitsantritt unterzubringen,
- bei Fahrgemeinschaften,
- bei Umleitungen,
- weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg zügiger erreicht werden kann.

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die Versicherte infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden. Diese anerkannten Erkrankungen sind in einer Liste der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bezeichnet.

## 6. Versicherungsschutz bei Tätigkeiten im Ausland

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Voraus zeitlich befristet ins Ausland entsandt werden, besteht der Versicherungsschutz in der Regel auch während des Auslandseinsatzes weiter.

Bei längeren, zeitlich nicht begrenzten Auslandsaufenthalten oder für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Sie speziell für Auslandstätigkeiten einstellen, gelten unter Umständen Einschränkungen.

Durch den Beitritt zur Auslandsversicherung können Sie Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesen Fällen jedoch auch absichern. Fragen zu diesem Thema beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksverwaltungen.

Rufen Sie einfach in der für Sie zuständigen Bezirksverwaltung an. Die Telefonnummern finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre. Oder informieren Sie sich im Internet unter [www.vbg.de/versicherung-ausland](http://www.vbg.de/versicherung-ausland), Suchwort: „Versicherungsschutz Ausland“.



## 7. Welche Leistungen erhalten Versicherte nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

Das Wichtigste nach Eintritt eines Versicherungsfalls sind die Wiederherstellung der Gesundheit der versicherten Person und die Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft. Hierfür werden folgende Leistungen erbracht:

### **Heilbehandlung und medizinische Rehabilitation**

Von der Behandlung im Krankenhaus bis zur Wiedereingliederung am Arbeitsplatz wird aktiv die gesamte Rehabilitation gesteuert. Mit dem Rehabilitations-Management wird gemeinsam mit auf Unfallverletzungen und Berufskrankheiten spezialisierten Ärzten und Ärztinnen sowie Unfall- und Rehabilitationskliniken für eine zielgenaue und zeitgerechte Abfolge aller erforderlichen Leistungen gesorgt.

Das Leistungsspektrum der VBG umfasst:

- die sofort einsetzende notfallmedizinische Erstversorgung,
- die qualifizierte ambulante und stationäre ärztliche Behandlung,
- physikalische Therapien,
- die Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege und Pflege.

### **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Das Ziel der VBG ist eine frühzeitige und dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit.

## **Pflichtversicherung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen**

Die Rückkehr an den Arbeitsplatz ist in manchen Fällen trotz optimaler medizinischer Rehabilitation jedoch nicht ohne Weiteres möglich. In diesen Fällen ist es das wichtigste Ziel, zusammen mit dem Arbeitgeber den Arbeitsplatz zu erhalten. Hierbei können zum Beispiel technische Hilfen eingesetzt werden.

Durch Qualifizierungsmaßnahmen wird dafür gesorgt, dass eine Umsetzung innerhalb des Unternehmens möglich wird.

Kann der bisherige Beruf aufgrund der Unfallfolgen nicht mehr ausgeübt werden, werden Leistungen zur beruflichen Anpassung und Weiterbildung gewährt. Das kann unter Umständen auch eine neue Berufsausbildung bedeuten.

### **Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**

Mit der sozialen Rehabilitation wird den Versicherten die Rückkehr in das tägliche Leben und in die soziale Gemeinschaft ermöglicht.

Dabei wird jeweils die persönliche Situation sowie Art und Schwere der durch den Versicherungsfall entstandenen Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Das Leistungsangebot umfasst zum Beispiel:

- Wohnungshilfe (zum Beispiel Umbau der sanitären Einrichtungen, Einbau von breiten Türen, Fahrstühlen und Rampen),
- Kraftfahrzeughilfen,
- Rehabilitationssport,
- Kommunikationshilfen.

### **Finanzielle Hilfen**

Die finanziellen Leistungen der VBG helfen Versicherten, die wirtschaftlichen Folgen eines Arbeitsunfalls beziehungsweise einer Berufskrankheit abzumildern.

## **Pflichtversicherung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen**

- Versicherte erhalten Verletztengeld, wenn sie infolge einer Versicherungsfalls arbeitsunfähig sind oder aufgrund einer Heilbehandlungsmaßnahme eine ganztägige Erwerbstätigkeit zunächst nicht ausüben können.
- Versicherte erhalten Übergangsgeld zur Sicherung des Unterhalts, wenn sie an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen.
- Versicherte erhalten Verletztenrente, wenn infolge eines Versicherungsfalls körperliche Beeinträchtigungen verbleiben, die die Erwerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt mindern.
- Ehegatten/eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner beziehungsweise Waisen eines verstorbenen Versicherten erhalten Witwenrente/Witwerrente beziehungsweise Waisenrente.

## **8. Damit es gar nicht erst zu einem Unfall kommt – die Leistungen der Prävention**

Als Unternehmerinnen und Unternehmer tragen Sie die Verantwortung für den Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen.

Mit den praxisbezogenen Publikationen und mit fachkundiger Beratung hilft die VBG Ihnen dabei, die Vorschriften des Arbeitsschutzes umzusetzen und so Ihr betriebliches Arbeitsschutzmanagement zu organisieren.

Die VBG bietet Ihnen umfassende Hilfen und maßgeschneiderte Lösungen für die sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen an:

## **Pflichtversicherung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen**

- Sie werden vor Ort in allen Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz beraten und es werden Systemberatungen zur Optimierung Ihrer Arbeitssysteme durchgeführt.
- Sie werden bei der Organisation der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung unterstützt und werden bei der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeprogramme beraten.
- Ihre betrieblichen Einrichtungen werden geprüft und es werden gesundheitliche Belastungen für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermittelt.
- Sie erhalten praxisgerechte Informationsmedien, die Sie im Internet unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de) im Medien-Center herunterladen beziehungsweise bestellen können.
- Sie erhalten bei der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften Beratung.
- Es wird Ihnen ein umfangreiches Seminarangebot geboten. In den Seminaren der VBG werden alle Fachinformationen sowie branchen- und betriebsbezogene Lösungen erarbeitet, die Sie für Ihr Engagement in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz benötigen.

Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz werden Ihnen unter 01805 8247728 (0,14 Euro/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 Euro/Min.) beantwortet.

## 9. Das spezielle Angebot für Unternehmer und Unternehmerinnen

Auch Sie als Unternehmerin und Unternehmer haben die Möglichkeit, sich die gleichen umfangreichen Leistungen, wie sie Ihren Beschäftigten zugutekommen, durch den Beitritt zur freiwilligen Versicherung bei der VBG zu sichern.

Dies gilt auch für Personen, die Unternehmerinnen und Unternehmern gleichgestellt sind: Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschafter-Geschäftsführerinnen einer GmbH, sofern sie maßgebenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft haben, und Kommanditisten und Kommanditistinnen.

Auch Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen von Unternehmern und Unternehmerinnen, die im Unternehmen mitarbeiten, gehören dazu, sofern sie nicht aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind (dann besteht Versicherungsschutz kraft Gesetzes).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre „Freiwillig versichert bei der VBG“, die Sie im Internet unter [www.vbg.de/frw](http://www.vbg.de/frw), Suchwort: „freiwillig versichert“ herunterladen können.

## 10. Allgemeines zum Thema Beitrag

Der Beitrag zur VBG wird rückwirkend nach Ablauf eines Kalenderjahres erhoben, in der Regel im April des Folgejahres.

Ihr Beitrag dient vollständig der Erfüllung der beschriebenen vielfältigen Aufgaben. Sie zahlen jedoch nur so viel, wie unbedingt benötigt wird. Hierzu werden die Aufwendungen nach dem Ende eines Kalenderjahres auf alle Beitragspflichtigen umgelegt. Gewinne dürfen nicht erwirtschaftet werden.

Anders als in den anderen Zweigen der Sozialversicherung zahlen nur die Unternehmerinnen und Unternehmer den Beitrag. Sie werden dafür von der Verpflichtung entlastet, im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit unmittelbar Entschädigung gegenüber Ihren Beschäftigten zu leisten. Die Unternehmen der VBG zahlen zurzeit den niedrigsten Beitragssatz in der Sozialversicherung.

## 11. Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Beitrag berechnet sich nach dem Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten, den aktuellen Beitragsfüßen und der Gefahrklasse, zu der das Unternehmen nach dem Gefahrarif der VBG veranlagt ist.

Sie haben die Möglichkeit, uns Ihre Bruttoarbeitsentgelte online zu melden. Hiefür benötigen Sie Ihre Kundennummer und eine PIN. Diese erhalten Sie mit unserer Aufforderung zur Abgabe eines Entgeltnachweises.

## Pflichtversicherung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Ab dem 01.01.2017 wird das bisherige Entgeltnachweisverfahren schrittweise durch ein neues Meldeverfahren zur Unfallversicherung (UV-Meldeverfahren) abgelöst. Um eine ausreichende Qualität des neuen Verfahrens zu gewährleisten, ist eine Übergangsphase vorgesehen.

Ihre Entgeltnachweise für das Beitragsjahr 2017 geben Sie bitte in der bisherigen Form und nur noch nach dem neuen UV-Meldeverfahren ab. Ab dem Beitragsjahr 2018 ist die Abgabe nach dem neuen Verfahren möglich.

Die VBG erhebt einen einheitlichen Mindestbeitrag, wenn der regulär berechnete Beitrag niedriger als der Mindestbeitrag ist (§ 161 SGB VII).

### **Der Beitrag zur VBG ab 2015 setzt sich aus den folgenden Positionen**

#### **zusammen:**

- a) „Beitrag zur allgemeinen Umlage“,
- b) „Anteil an der Lastenverteilung nach Entgelten“ und dem
- c) „Anteil an der Lastenverteilung nach Neurenten“

#### **Die jeweiligen Berechnungsformeln lauten:**

a)

$$\frac{\text{Bruttoarbeitsentgelt} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß allgemeine Umlage}}{1.000}$$

b)

$$\frac{(\text{Bruttoarbeitsentgelt} - \text{Freibetrag}) \times \text{Beitragsfuß Lastenverteilung Entgelte}}{1.000}$$

c)

$$\frac{\text{Bruttoarbeitsentgelt} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß Lastenverteilung Neurenten}}{1.000}$$

## **Pflichtversicherung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen**

Für Beiträge bis einschließlich 2013 werden zusätzlich Anteile an der Rentenaltlast und am Lastenausgleich erhoben. Bei Bedarf finden Sie weitere Erläuterungen hierzu auf [www.vbg.de](http://www.vbg.de).

Die aktuellen Beitragsfüße finden Sie im Internet unter:  
[www.vbg.de/beitrag](http://www.vbg.de/beitrag).

## **12. Was müssen Sie tun, wenn Sie Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigen?**

Melden Sie Ihr Unternehmen unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de) an.

## **13. Sie wünschen weitere Informationen?**

Fragen zum Versicherungsschutz und zu den Leistungen der VBG beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksverwaltungen. Rufen Sie einfach die für Sie zuständige Bezirksverwaltung an, schicken Sie ein Fax oder eine E-Mail.

Die Telefon- und Faxnummern sowie die E-Mail-Adressen finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

Fragen zum Beitrag beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kundendialogs, Tel.: 040 5146-2940.

Sie können sich auch im Internet unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de) informieren.



## 14. Informationen zum Gefahrтарif

Der Gefahrтарif dient der Beitragsberechnung und wird von der VBG auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erlassen. Er enthält alle Unternehmensarten, für die die VBG sachlich zuständig ist, sowie die für sie geltenden Gefahrklassen.

Gefahrklassen werden nicht für einzelne Unternehmen, sondern für Unternehmensarten (Gefahrtarifstellen) festgestellt. Eine Unternehmensart umfasst Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art mit gleichem oder ähnlichem Gefährdungsrisiko. Die Gefahrklassen werden ermittelt, indem die Entschädigungsleistungen für die Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten einer Unternehmensart/Gefahrtarifstelle den Entgelten gegenübergestellt werden. Der aktuelle Gefahrтарif berücksichtigt alle Entschädigungsleistungen sämtlicher Versicherungsfälle sowie die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der abhängig Beschäftigten und die Versicherungssummen der freiwillig versicherten Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem Beobachtungszeitraum.

Die Gefahrklassen spiegeln das Gefährdungsrisiko der jeweiligen Gefahrengemeinschaft wider. Den aktuellen Gefahrтарif der VBG finden Sie unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de), Suchwort „Gefahrtarif“.

# Pflichtversicherung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

**Herausgeber**



VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoipassage 1

22305 Hamburg

Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 62-13-0002-1

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Ausgabe 12/2017

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitgliedsunternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Foto: © Yuri Arcurs – fotolia.com

# Wir sind für Sie da!

Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 8:00 – 17:00 Uhr,  
freitags von 8:00 – 15:00 Uhr

## **Bezirksverwaltung Bergisch Gladbach**

Kölner Straße 20  
51429 Bergisch Gladbach  
Tel.: 02204 407-444, Fax: 02204 407-217  
E-Mail: [bv.bergischgladbach@vbg.de](mailto:bv.bergischgladbach@vbg.de)

## **Bezirksverwaltung Berlin**

Markgrafenstraße 18, 10969 Berlin  
Tel.: 030 77003-444, Fax: 030 77003-233  
E-Mail: [bv.berlin@vbg.de](mailto:bv.berlin@vbg.de)

## **Bezirksverwaltung Bielefeld**

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8  
33602 Bielefeld  
Tel.: 0521 5801-444, Fax: 0521 5801-144  
E-Mail: [bv.bielefeld@vbg.de](mailto:bv.bielefeld@vbg.de)

## **Bezirksverwaltung Dresden**

Wiener Platz 6, 01069 Dresden  
Tel.: 0351 8145-444, Fax: 0351 8145-432  
E-Mail: [bv.dresden@vbg.de](mailto:bv.dresden@vbg.de)

## **Bezirksverwaltung Duisburg**

Wintgensstraße 27, 47058 Duisburg  
Tel.: 0203 3487-444, Fax: 0203 3487-201  
E-Mail: [bv.duisburg@vbg.de](mailto:bv.duisburg@vbg.de)

## **Bezirksverwaltung Erfurt**

Koenbergstraße 1, 99084 Erfurt  
Tel.: 0361 2236-444, Fax: 0361 2236-282  
E-Mail: [bv.erfurt@vbg.de](mailto:bv.erfurt@vbg.de)

## **Bezirksverwaltung Hamburg**

Sachsenstraße 18, 20097 Hamburg  
Tel.: 040 23656-444  
Fax: 040 23656-418  
E-Mail: [bv.hamburg@vbg.de](mailto:bv.hamburg@vbg.de)

## **Bezirksverwaltung Ludwigsburg**

Martin-Luther-Straße 79  
71636 Ludwigsburg  
Tel.: 07141 919-444  
Fax: 07141 919-510  
E-Mail: [bv.ludwigsburg@vbg.de](mailto:bv.ludwigsburg@vbg.de)

## **Bezirksverwaltung Mainz**

Isaac-Fulda-Allee 3, 55124 Mainz  
Tel.: 06131 389-444  
Fax: 06131 389-126  
E-Mail: [bv.mainz@vbg.de](mailto:bv.mainz@vbg.de)

## **Bezirksverwaltung München**

Barthstr. 20, 80339 München  
Tel.: 089 50095-444  
Fax: 089 50095-324  
E-Mail: [bv.muenchen@vbg.de](mailto:bv.muenchen@vbg.de)

## **Bezirksverwaltung Würzburg**

Riemenschneiderstraße 2  
97072 Würzburg  
Tel.: 0931 7943-444  
Fax: 0931 7943-801  
E-Mail: [bv.wuerzburg@vbg.de](mailto:bv.wuerzburg@vbg.de)

## **Bei Beitragsfragen:**

Kundendialog der VBG  
Tel.: 040 5146-2940  
Fax: 040 5146-2771 oder -2772



So finden Sie Ihre VBG-Bezirksverwaltung:

**[www.vbg.de/standorte](http://www.vbg.de/standorte)**

aufrufen und die Postleitzahl Ihres  
Unternehmens eingeben.